

L 15 SB 16/15 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

15

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 12 SB 197/13

Datum

12.08.2014

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 SB 16/15 B PKH

Datum

29.01.2015

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Eine Beschwerde gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlungsverpflichtung wegen der Ratenhöhe ist dem Antragsteller nicht eröffnet.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 13. August 2014 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Zugrunde liegt ein Rechtsstreit aus dem Schwerbehindertenrecht.

Mit Beschluss des Sozialgerichts (SG) Regensburg vom 13.08.2014 ist der Klägerin und jetzigen Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe gegen monatliche Ratenzahlung in Höhe von 91,- EUR bewilligt worden.

Dagegen hat sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben an das SG vom 28.08.2014 gewandt und vorgetragen, dass sie die monatliche Ratenzahlung nicht erbringen könne. Mit Schreiben vom 12.01.2015 hat sie gebeten, ihr Schreiben vom 28.08.2014 als Beschwerde auszulegen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 13.08.2014 ist gemäß [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 572 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verwerfen, da eine Beschwerde gegen diesen Beschluss gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen ist.

Die Beschwerde ist nicht statthaft.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGG](#) in der ab dem 01.04.2008 gültigen Fassung ist eine Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint hat. Der Beschwerdeausschluss des [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGG](#) greift auch dann ein, wenn - wie hier das SG - Prozesskostenhilfe in Anwendung von [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) gegen Ratenzahlung bewilligt hat (vgl. Beschluss des Senats vom 01.07.2014, Az.: [L 15 SB 36/14 B PKH](#); Landessozialgericht - LSG - Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 05.06.2008, Az.: [L 5 B 138/08 KR](#); LSG Sachsen, Beschluss vom 18.08.2008, Az.: [L 2 B 412/08 AS-PKH](#); LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2009, Az.: [L 7 SO 5829/08 PKH-B](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.09.2012, Az. [L 19 AS 1676/12 B](#); Bayer. LSG, Beschluss vom 06.12.2012, Az.: [L 7 SB 47/13 B](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.08.2013, Az.: [L 7 SB 47/13 B](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.11.2013, Az.: [L 13 SB 83/13 B PKH](#); Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, 11. Aufl. 2014, § 172, Rdnr. 6 g). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen im Verfahren der Prozesskostenhilfe ab dem 01.04.2008 nur noch gegeben sein, wenn die Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren vom Gericht verneint worden ist (vgl. [Bundestags-Drucksache 16/7716 S. 22](#) zu Nr. 29 Buchstabe b Nr. 2). Bei einer Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung hingegen hat das

erstinstanzliche Gericht die Erfolgsaussicht eines Verfahrens bejaht und eine Ratenzahlung gemäß [§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) deswegen angeordnet, weil es nur eine eingeschränkte Bedürftigkeit des Antragstellers als gegeben ansieht.

Auf die Unzulässigkeit der Beschwerde hat im Übrigen auch das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss hingewiesen.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Eine Entscheidung zur Tragung der außergerichtlichen Kosten unterbleibt wegen [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).
Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-02-26